

B u c h r e z e n s i o n

Benedikt Salleck, Strafverteidigung in den Nürnberger Prozessen, Prozessabläufe und Verteidigungsstrategien dargestellt am Wirken des Verteidigers Dr. Friedrich Bergold, Duncker & Humblot, Berlin, 2016, 383 S., € 89,90.

Die unter der Betreuung von *Christoph Safferling* an der Philipps-Universität Marburg im Sommersemester 2015 angenommene Dissertation gibt einen ganz besonderen Einblick in ein bislang in der rechtsgeschichtlichen Forschung wenig¹ beachtetes Thema: die Strafverteidigung bei den Nürnberger Prozessen. Dabei zielt die Studie darauf ab, sich rechtshistorisch mit der Verteidigungsarbeit in den Nürnberger Prozessen auseinanderzusetzen und dabei insbesondere die konkreten Prozesssituationen zu analysieren (S. 18). Zentral soll dabei Aufschluss gewährt werden, in welchem Maße die Verteidigung tatsächlich Einfluss auf den Prozessablauf und -ausgang nehmen konnte, „wobei sich auch Fragen der Rechtsstaatlichkeit bzw. Fairness des Verfahrens stellen“ (S. 19). Dabei soll die Beurteilung „einordnend und nicht wertend“ erfolgen (S. 20). Methodisch wird dies umgesetzt, indem der *Autor* die Verteidigungsarbeit des Strafverteidigers Dr. Bergold anhand von vier Fällen, die dieser in Nürnberg verteidigt hat, im Wesentlichen² mittels Auswertung der archivierten Prozessprotokolle analysiert. Dabei werden die Prozesse von vier Angeklagten, und zwar dem (einzigen in Abwesenheit verurteilten) Martin Bormann (Hauptprozess) sowie den drei in den Nachfolgeprozessen Angeklagten Erhard Milch, Horst Klein und Ernst Biberstein dargestellt.

Das Buch besteht aus sechs Kapiteln. Im ersten Kapitel werden die Grundlagen, also neben dem Ziel der Studie und der Aktenlage und Auswertung insbesondere die Nürnberger Prozesse, die Person von Bergold und die Verfahren vor dem internationalen Militärtribunal (IMT) einerseits und den Nachfolgeprozessen (NMT) andererseits aus dem Blickwinkel der Verteidigerarbeit kurz vorgestellt. Anschließend folgen in den Kapiteln 2-5 weitgehend deskriptive Darstellungen der Prozesse der vier Angeklagten. Das Buch schließt mit einer abschließenden Betrachtung (Kapitel 6), in der die aus Autorsicht wesentlichen Aspekte und Abläufe für die Arbeit und Strategie der Verteidigung zusammengefasst werden. Im Anhang werden die Rechtsgrundlagen von IMT und

NMT aufgenommen. Außerdem enthält der Anhang zwei Protokolle eines Zeitzeugengesprächs mit der ehemaligen Sekretärin von Friedrich Bergold sowie zwei wesentliche Beweismittel aus den Prozessen.

Im Grundlagenkapitel (52 Seiten im Umfang) wird auf die wesentlichen Aspekte der Verteidigerarbeit vor den internationalen Tribunalen bereits eingestimmt. So wird bspw. klar, dass es sich bei den Nachfolgeprozessen im Unterschied zu dem Hauptkriegsverbrecherprozess nicht um internationale, sondern nationale amerikanische Prozesse handelte, da diese von den US-Amerikanern als Besatzungsmacht geplant und durchgeführt wurden; allein Amerikaner saßen auf der Richterbank (S. 33). Weiter wird auf die Problematik des Angriffskrieges verwiesen, der dem deutschen Strafrecht fremd sei (vgl. aber mittlerweile das auch ins deutsche Strafrecht mittels § 13 VStGB in Umsetzung des Romstatuts eingeführte Verbrechen der Aggression, welches mit Gesetz zur Änderung des Völkerstrafgesetzbuches vom 22.12.2016³ am 1.1.2017 in Kraft getreten ist, aber zur Zeit der Veröffentlichung natürlich noch nicht vorlag) und damit die deutschen Verteidiger vor besonders große Herausforderungen stellte. Weiter wird auf die Einschränkung der Selbstbelastungsfreiheit gem. Art. 24 lit. g IMT-Statut hingewiesen, wonach sich der Angeklagte dem Verhör des Verteidigers und dem anschließenden Kreuzverhör zu stellen hat, auf die fehlenden Vorgaben hinsichtlich des Strafmaßes nach Art. 27 IMT-Statut, das zwischen Todesstrafe und Freiheitsstrafe alle Spielräume lässt, und die fehlenden Rechtsmittel der Urteile nach Art. 26 IMT-Statut, die lediglich eine Strafmaßänderung durch den Kontrollrat erlauben (S. 37).

Die nachfolgenden Kapitel über die einzelnen Prozesse folgen alle einem ähnlichen Aufbau: Nach Vorstellung der Person des Angeklagten wird der Prozess (Gang des Verfahrens, Vorbringen der Anklagebehörde, Prozessführung der Verteidigung, Schlussvorträge) und das Urteil dargestellt und es werden die Verteidigungshandlungen nach dem Urteil erläutert. Jedes dieser Kapitel schließt mit einem Fazit zu Fall und Verteidigung. Von diesen Kapiteln ist besonders Kapitel 2 über den Prozess des abwesenden und – wie sich ex post herausstellte – bereits verstorbenen Martin Bormann von besonderer Bedeutung, da dies der historisch erste internationale Prozess gegen einen Abwesenden war. Mit Ausnahme eines Verfahrens vor dem vielfach kritisierten Sondergerichtshof für den Libanon (STL)⁴ hat es im Völkerstrafrecht seither keine Abwesenheitsverfahren mehr gegeben. Sowohl der ständige Strafgerichtshof in Den Haag⁵ als auch die UN-Tribunale für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) und Ruanda (ICTR) sowie der Sondergerichtshof für Sierra Leone

¹ Die ebenfalls 2016 erschienene überarbeitete Dissertation des Augsburger Historikers *Hubert Seliger*, „Politische Anwälte?, Die Verteidiger der Nürnberger Prozesse“, beleuchtet die Biographien und den gesellschaftlichen Umgang der 264 Verteidiger in den Nürnberger Prozessen systematisch, allerdings aus (rein) historischer Perspektive. Im Buch selbst wird auf *Krösche*, in: Priemel/Stiller (Hrsg.), NMT, Die Nürnberger Militärtribunale zwischen Geschichte, Gerechtigkeit und Rechtsschöpfung, 2013, S. 605-609, und *Safferling/Graebke*, ZStW 123 (2011), 47-81, verwiesen.

² Daneben werden auch Prozessberichte einzelner Beteiligter und Zeitzeugen sowie Veröffentlichungen der damaligen Verteidiger sowie nachprozessuale Sekundärliteratur berücksichtigt.

³ BGBl. I 2016, S. 3150.

⁴ Vgl. hierzu *Oehmichen*, in: Esser/Günther/Jäger/Mylonopoulos/Öztürk (Hrsg.), Festschrift für Hans-Heiner Kühne zum 70. Geburtstag, 2013, S. 613-629.

⁵ Lediglich gem. Art. 63 des Rom-Statuts wird die Abwesenheit des Angeklagten nur für den engen Ausnahme-Fall zugelassen, dass der Angeklagte das Verfahren behindert.

(SCSL)⁶ und für Kambodscha (ECCC)⁷ verbieten die Durchführung von Verfahren in vollständiger Abwesenheit des Angeklagten.⁸ Gleiches gilt für die Gerichte in Osttimor.⁹ Gegen die Einführung solcher Verfahren wird insbesondere ins Feld geführt, dass dies der Glaubwürdigkeit der Tribunale schaden würde.¹⁰ In einigen westlichen, meist kontinental-europäisch geprägten Ländern sind Abwesenheitsverfahren möglich.¹¹ Sowohl beim STL als auch in den meisten dieser nationalen Rechtsordnungen wird aber eine – wenn auch bisweilen eingeschränkte¹² – Wiederaufnahme des Verfahrens in Anwesenheit des in Abwesenheit Verurteilten zugestanden, sobald dieser ergriffen wurde. Dies entspricht auch der Rspr. des EGMR, wonach ein in seiner Abwesenheit Verurteilter, sobald er von dem Verfahren gegen ihn Kenntnis erlangt, die Möglichkeit haben soll, von einem Gericht eine Neubewertung des materiellen Vorwurfs gegen ihn zu bekommen (a fresh determination of the merits of the charge).¹³ Auch trifft ihn nicht die Beweislast dafür, dass er sich nicht der Strafverfolgung entziehen wollte oder dass seine

Abwesenheit die Folge höherer Gewalt war.¹⁴ Vielmehr besteht für den Staat eine positive Pflicht, dem Angeklagten die Möglichkeit zu eröffnen, dass sein Fall in seiner Anwesenheit neu verhandelt wird (right to re-trial).¹⁵ Vor diesem Hintergrund erstaunt es zu lesen, dass vor dem IMT ein solches Recht auf Wiederaufnahme nicht bestand. Vielmehr gab das Nürnberger Gericht bekannt, dass im Falle der Verurteilung das Urteil nach Ergreifen Bormanns sofort zu vollstrecken sei (S. 58 f.). Entsprechend richtete sich das Verteidigerbemühen im Wesentlichen auf Aussetzung des Verfahrens, auf den Nachweis des Todes Bormanns sowie, nach Urteilsverkündung, auf die Aufhebung des Letzteren. Alle drei Bemühungen waren nicht von Erfolg gekrönt. Interessant und teilweise zielführend waren allerdings die Bemühungen Bergolds, unter Verweis auf § 160 StPO die Anklagebehörde zur Ermittlung auch entlastender Tatsachen anzuhalten. Dies wurde zwar mit der dem angelsächsischen Recht entsprechenden Bemerkung „I do not, in any instance, serve two masters“ von Mr. Justice Jackson gekontert; das Gericht gewährte im Anschluss aber immerhin Bergold Einsicht in die Dokumente der Ankläger oder sichergestelltes Material (S. 59); aus deutscher heutiger Sicht selbstverständlich – zum damaligen Zeitpunkt aber offenbar eine revolutionäre Errungenschaft der Verteidigung!

Beim Prozess gegen den Angeklagten Milch (Kapitel 3) setzt sich der Autor u.a. mit dem Problem der Verteidigung auseinander, die gegen eine „unfertige Anklage“ verteidigen musste, da die angebliche Beteiligungsform des Angeklagten in der Anklage noch in keiner Form konkretisiert war (S. 106). Weiter wird auf ein auch heute vor den internationalen Tribunalen bestehendes Problem verwiesen, nämlich, dass den Verteidigern nicht hinreichend Zeit zur Auseinandersetzung mit den umfangreichen Dokumenten gewährt wird. Der entsprechende Antrag Bergolds auf Vertagung des Prozesses, da noch nicht alles Beweismaterial ausgewertet und eine zusammenhängende Präsentation nicht möglich sei, wurde mit der Begründung abgewiesen, das Gericht sei in der Lage, unzusammenhängendes Beweisangebot richtig einzuordnen (S. 118). Allerdings gelang es Bergold im Zuge dieses Prozesses immerhin zu erreichen, dass die Anklage bei der Präsentation eines Beweismittels das Dokument vollständig (und nicht nur die den Angeklagten belastenden Passagen) vorlegen musste (S. 120).

Beim Prozess gegen Horst Klein (Kapitel 4) besteht eine vom Autor herausgearbeitete Besonderheit in den sog. Closing Briefs, die nach dem Schlusswort des Angeklagten von der Anklagebehörde eingebracht wurden, dank des heftigen Protestes der Verteidiger aber vom Gericht unberücksichtigt blieben (S. 219). Im Prozess gegen Biberstein schließlich fokussiert sich die Verteidigung, wie oft bei internationalen Strafprozessen, auf die Rolle des Angeklagten, der keine Kenntnis vom Führerbefehl zu haben angab und bei dem

⁶ Beim Sondergerichtshof für Sierra Leone ist eine Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten nur möglich, wenn dieser zu Beginn des Verfahrens vor Gericht erschienen ist (Regel 60 der Verfahrens- und Beweisregeln des SCSL).

⁷ Regel 80 der Internen Verfahrensregeln (internal rules).

⁸ Vgl. Art. 20 ICTR-Statuts, Art. 21 ICTY-Statut, Art. 17 (4) (d) SCSL-Statut und Regel 60 der Verfahrens- und Beweisregeln des SCSL sowie Regel 81 der ECCC Internal Rules. Nach den beiden letzten (hybriden) Tribunalen kann – ähnlich der deutschen Regelung – das Verfahren in Abwesenheit fortgesetzt werden, wenn der Angeklagte zu Beginn des Verfahrens erschienen ist und sich danach weigert, dem Verfahren beizuwohnen, vgl. Regel 81 Abs. 4 der ECCC Internal Rules, bzw. aus Krankheitsgründen verhandlungsunfähig ist, Regel 81 Abs. 5 der ECCC Internal Rules.

⁹ Art. 5, 30 der Transitional Rules of Criminal Procedures for East Timor, adopted by the UN Transitional Administration in East Timor by Regulation No. 2000/30.

¹⁰ Siehe bspw. *Meron*, Foreign Affairs 76 (1997), 4 (betr. ICTY's Entscheidung gegen In-Absentia-Verfahren); Human Rights Watch report of 17.11.2006 on „Secretariat of the Rules and Procedure Committee Extraordinary Chambers of the Courts of Cambodia“, S. 1 (betr. ECCC); *Mundis*, AJIL 94 (2000), 759 (762).

¹¹ Z.B. in Frankreich, Italien, Rumänien, Albanien, Spanien und Belgien. Vgl. *Paul*, Das Abwesenheitsverfahren als rechtsstaatliches Problem, 2007.

¹² Zu Italien vgl. die Entscheidung des BVerfG vom 15.12.2015 (BVerfG, Beschl. v. 15.12.2015 – 2 BvR 2735/14 = NJW 2016, 1149), in welcher die Auslieferung nach Italien gegen die Menschenwürde und das im Rechtsstaatsprinzip verankerten Schuldprinzip verstieß, da dem in Abwesenheit verurteilten Amerikaner kein gleichwertiges neues Verfahren in Anwesenheit garantiert war.

¹³ EGMR, Urt. v. 12.2.1985 – 9024/80 (Colozza gegen Italien), Rn. 29.

¹⁴ EGMR, Urt. v. 12.2.1985 – 9024/80 (Colozza gegen Italien), Rn. 30.

¹⁵ EGMR, Urt. v. 13.2.2001 – 29731/96 (Krombach gegen Frankreich), Rn. 87.

daher keine Verbindung zu den angeklagten Verbrechen bestand (S. 282).

Das Buch liest sich sehr gut (und schnell); es bringt insbesondere für den Strafverteidiger interessante Erkenntnisgewinne. Die besondere Herausforderung für den *Autor* war sicher die Auswertung der umfangreichen Unterlagen (allein für den Angeklagten Biberstein im Rahmen des Ohlendorfprozesses waren dies bspw. 7.129 Seiten, vgl. S. 238). Besonders verdienstvoll ist, dass nicht nur die online frei zugänglichen¹⁶ Prozessunterlagen des Hauptkriegsverbrecherprozesses in Nürnberg, sondern darüber hinaus auch die umfangreichen Protokolle und Prozessunterlagen der Nachfolgeprozesse unter dem Kontrollratsgesetz Nr. 10, die (nur) im Bayrischen Staatsarchiv in Nürnberg eingesehen werden können, ausgewertet wurden. Von den fünf Angeklagten, die Bergold bei den Nürnberger Prozessen vertrat, wertet der *Autor* die Prozessunterlagen der Angeklagten Bormann (Hauptkriegsverbrecherprozess), Milch (zweiter Nachfolgeprozess), Klein (vierter Nachfolgeprozess) und Biberstein (neunter Nachfolgeprozess) aus. Leider wird der Prozess des fünften von Bergold verteidigten Angeklagten, Otto Dietrich, der im sog. Wilhelmstraßen-Prozess angeklagt und zu sieben Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde, ohne nähere Begründung ausgeklammert. Dies ist vermutlich auf den Umfang dieses letzten Prozesses (der *Autor* spricht von 25.000 Seiten Prozessunterlagen, vgl. S. 24), in dem Dietrichs nur einer von 21 Angeklagten war, zurückzuführen. Zudem war aber der 11. Nachfolgeprozess aus wissenschaftlicher Sicht sicher weniger interessant als die ersten Prozesse, in denen erste Präjudizien (wie z.B. Einsicht in die Akten der Anklagebehörde) erst noch geschaffen werden mussten. Vor diesem Hintergrund ist der Erkenntnisgewinn aus den ersten vier von Bergold geführten Prozessen ohnehin mehr als ausreichend. Problematisch erscheint an einigen Stellen die eigene Würdigung des Sachverhalts, der sich der *Autor*, obgleich er eingangs lediglich „einordnend und nicht wertend“ beurteilen wollte (s.o.), offenbar nicht immer entziehen kann, wenn er bspw. zu Bormann schreibt: „Dass Dr. Bergold kaum Entlastungszeugen finden konnte, ist auf zwei wesentliche Gründe zurückzuführen. Einerseits war Bormann tatsächlich an den wesentlichen Verbrechen beteiligt [...]“ (S. 88) oder „An der Schuld Bormanns ändert dies freilich nichts.“ (S. 323). Oder, in solcher Pauschalität sicher angreifbar: „Schließlich waren die Angeklagten tatsächlich überwiegend schuldig“ (S. 327). Diese Würdigungen erscheinen nicht nur deplatziert, sie sind auch für die eingangs vorgestellte Forschungsfrage, in welchem Maße die Verteidigung tatsächlich Einfluss auf den Prozessablauf und -ausgang nehmen konnte, „wobei sich auch Fragen der Rechtsstaatlichkeit bzw. Fairness des Verfahrens stellen“, vollständig entbehrlich. Dem-

gegenüber wäre eine klarere Stellungnahme zu Fragen der Rechtsstaatlichkeit und Fairness des Verfahrens durchaus wünschenswert und auch – jedenfalls aus heutiger Sicht – angemessen gewesen; nicht nur anhand der offenkundig rechtsstaatswidrigen Verurteilung des in Abwesenheit Verurteilten Bormanns, sondern auch bei den erheblichen Einschränkungen des fairen Verfahrens, die im Rahmen des Buches zwar erwähnt werden (z.B. Vernehmung der Angeklagten ohne Verteidiger [S. 315] und ohne Belehrung über Selbstbelastungsfreiheit [S. 265]; Ladung des Strafverteidigers Bergold persönlich als Zeugen durch die Anklagebehörde, um über Zustandekommen einer eidesstattlichen Versicherung Auskunft zu erhalten [S. 206]; Einschränkungen der Unschuldsvermutung [S. 263], sowie die oben bereits ausgeführten erheblichen Einschränkungen des Akteneinsichtsrechts), aber vergleichsweise selektiv und oberflächlich im abschließenden Kapitel 6 auf insgesamt zwölf Seiten angerissen werden. Allein die umfangreiche Auseinandersetzung mit den Prozessunterlagen und die in diesem Zusammenhang in den Kapiteln 2-5 zusammengetragenen Erkenntnisse und Fakten machen diese Schwäche aber wett, weswegen das Buch jedem Juristen, der sich auch mit internationalen Verfahren befasst, uneingeschränkt zu empfehlen ist.

Dr. Anna Oehmichen, Mainz

¹⁶ Sämtliche Protokolle des Hauptkriegsverbrecherprozesses werden durch das Marburger Forschungs- und Dokumentationszentrum für Kriegsverbrecherprozesse online zur Verfügung gestellt, vgl. <https://www.uni-marburg.de/icwc/forschung/2weltkrieg/nuernberg/nuernbergeprozessehauptkriegsverbrecher> (3.11.2017).